

Öffentlich Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für folgende Datenübermittlungen

Widerspruch gegen Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Das Meldegesetz sieht vor, dass neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Wenn Sie ein Alters- oder Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit. Diese Auskünfte dürfen jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.


Widerspruch gegen Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen dürfen nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG, Parteien, Wählergruppen im Rahmen sogenannter Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Adressbuchverlage dürfen nach § 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rochlitz, Einwohnermeldeamt einzulegen. Bereits eingegangene Widersprüche aus den Vorjahren werden weiterhin bis auf Widerruf berücksichtigt. Einen Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre finden Sie auch unter www.rochlitz.de.


Frank Dehne
Oberbürgermeister